

Rahmenvertrag

für Psychomotoriktherapie

zwischen der

Schulträgerschaft Gemeinde **Muster**

Auftraggeberin,

und der

Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden (HPD), Chur

Auftragnehmerin.

1. Gegenstand des Auftrags

Der Heilpädagogische Dienst Graubünden (HPD) führt im Auftrag der obgenannten Schulträgerschaft die in Art. 43 ff. des Schulgesetzes verankerte pädagogisch-therapeutische Massnahme Psychomotoriktherapie durch.

Der HPD stellt die Psychomotoriktherapeutin, den Psychomotoriktherapeuten an. Diese, dieser untersteht der Geschäftsführung und der Fachleitung des HPD.

2. Dauer der Psychomotoriktherapie

Die Dauer der Therapie richtet sich nach der durch die Schulträgerschaft erteilten Bewilligung.

Der Bedarf der pädagogisch-therapeutischen Massnahme Psychomotoriktherapie ist im Abklärungsbericht der Psychomotoriktherapeutin, des Psychomotoriktherapeuten ausgewiesen. Am runden Tisch oder in anderen von der Schulgemeinde festgelegten Organen wird auf Antrag der Psychomotoriktherapeutin, des Psychomotoriktherapeuten über die Fortführung der Therapie entschieden.

Das „Merkblatt über die Durchführung und Entschädigung der Psychomotoriktherapie“ regelt die Details und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

3. Tarif pro Stunde

Der Tarif deckt den Lohn der Therapeutin, des Therapeuten, sämtliche Sozialleistungen, die Kosten für Infrastruktur/Therapiematerial sowie die vom HPD angebotenen Fort- und Weiterbildungen ab.

Der Tarif und die Details zur Entschädigung der geleisteten Psychomotoriktherapie sind im „Merkblatt über die Durchführung und Entschädigung der Psychomotoriktherapie“ aufgeführt. Dieses Merkblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrags.

4. Tarifierpassungen

Der HPD verpflichtet sich, allfällige Tarifierpassungen für das neue Schuljahr spätestens per Ende November des Vorjahres bekannt zu geben. Die Tarifier sind im Merkblatt „Durchführung und Entschädigung der Psychomotoriktherapie“ aufgeführt.

5. Spesenvergütung

Findet die Psychomotoriktherapie auf Wunsch der Schulträgerschaft ausserhalb des Therapieraumes des HPD statt, stellt der HPD die Reisespesen zusätzlich in Rechnung.

6. Schweigepflicht

Die zuständige Therapeutin, der zuständige Therapeut des HPD untersteht in Bezug auf Informationen über die ihr, ihm anvertrauten Kinder und deren Familien der Schweigepflicht. An die Schweigepflicht ist sie, er auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gebunden.

7. Datenschutz

Alle Beteiligten unterstehen dem Datenschutzgesetz. Die Weitergabe von Personendaten im Rahmen der Psychomotoriktherapie ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer gesetzlichen Vertretung vorliegt.

8. Vertragsdauer und Beendigung

Dieser Vertrag tritt auf das Schuljahr 20../20.. in Kraft und ist unbefristet. Beide Parteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) auflösen.

9. Anwendbares Recht

Subsidiär gelangen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag (Art. 394 ff.) zur Anwendung.

Schulträgerschaft [Gemeinde](#)

.....
Datum , Schulratspräsident/in

.....
, Schulleitung

Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Chur

.....
Datum Angela Hepting, Geschäftsführung

.....
Nina Ambühl, Präsidentin Stiftungsrat HPD